

# KOMPENSATIONSMABNAHMEN

## PLANUNGSGRUNDSÄTZE



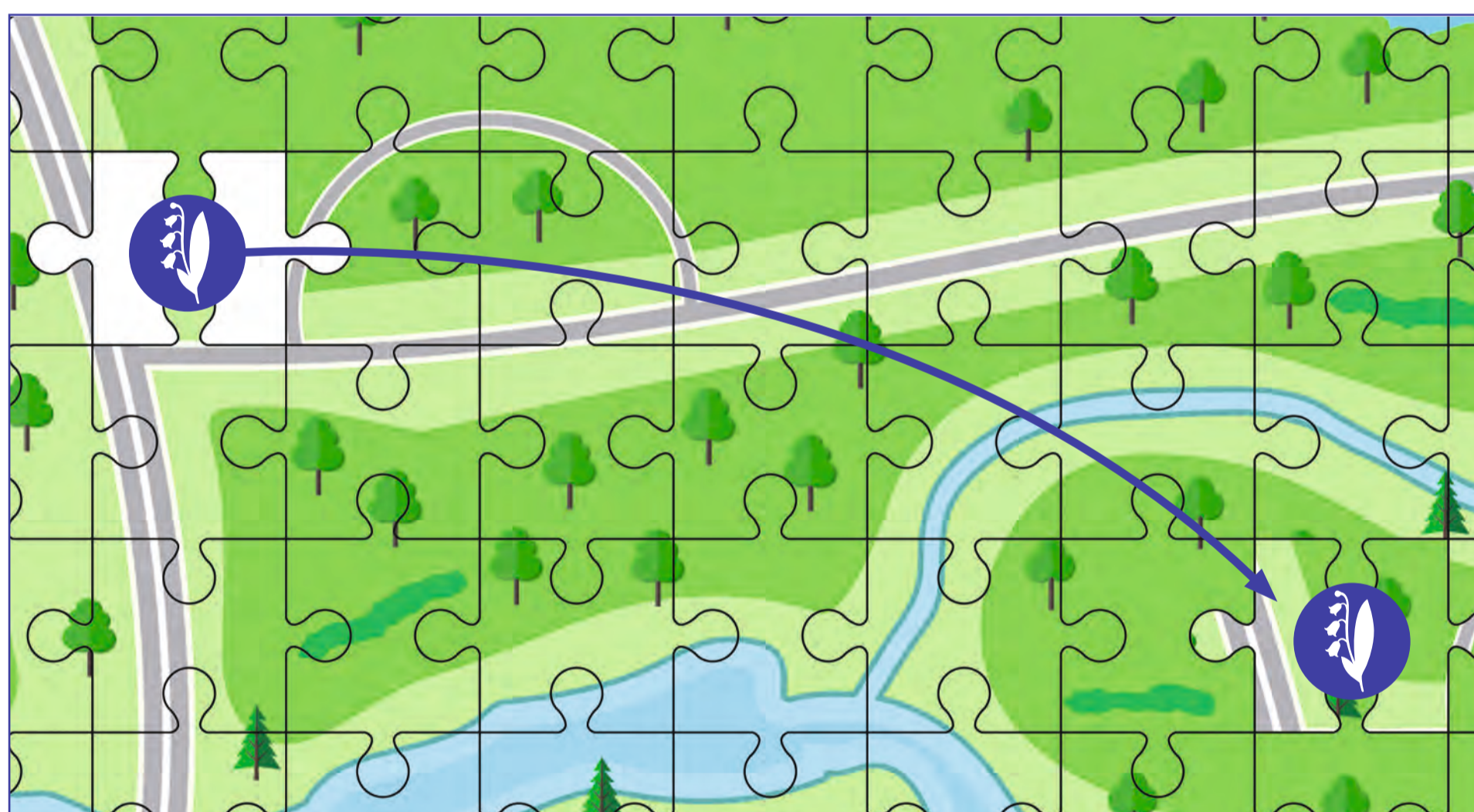
„Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“ – so beginnt der § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im zweiten Absatz folgt die Erläuterung, dass, wenn ein Eingriff „unvermeidbar“ ist, dieser durch angemessene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden muss.

Auch viele weitere Bundes- und Landesgesetze regeln den Umgang mit Umweltauswirkungen – zum Beispiel beim Bau einer Autobahn.



### Funktionsausgleich für Pflanzen und Tiere

Trotz sorgfältiger Planung kann nicht verhindert werden, dass durch Baumaßnahmen wichtige Lebensräume von zu schützenden Tieren und Pflanzen getroffen bzw. tangiert werden. Die NLStBV ist aufgrund der oben dargestellten Gesetze dazu verpflichtet, Eingriffe, die sie vornimmt, an anderer Stelle auszugleichen oder zu ersetzen. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen und Werte bestmöglich kompensieren. Das bedeutet, dass die gewählten Kompensationsmaßnahmen möglichst die gleiche Funktion für Pflanzen und Tiere erfüllen müssen, wie die Flächen, die durch den Bau der Autobahn wegfallen.



#### Rahmenbedingungen für die Kompensation

- Maßnahmenflächen sind vorrangig öffentliche und angebotene Flächen.
- Wie sich die Flächen entwickeln sollen, wird vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen festgelegt.
- Wenn die Flächen ein hohes Aufwertungspotenzial aufweisen, ist der erforderliche Flächenbedarf geringer, als wenn die Flächen bereits eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und somit ein geringes Aufwertungspotenzial haben.
- Die Kompensation muss grundsätzlich in derselben naturräumlichen Region stattfinden, in der auch der Eingriff erfolgt.

Einige Kompensationsmaßnahmen können an anderer Stelle umgesetzt werden.



#### Artenschutz verlangt Ausgleich in unmittelbarer Nähe: Erhaltung des „funktionalen Zusammenhanges“

In vielen Fällen ist der Ort des Ausgleiches nicht flexibel. Im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber mit Verweis auf den Artenschutz eine Ausgleichsmaßnahme, die sich in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche befindet, um den „funktionalen Zusammenhang“ des Gebietes für die Tierart zu sichern. Hierdurch soll der Erhalt einer größeren Gruppe (Population) einer Tierart gesichert werden.

Andere Maßnahmen müssen im direkten, funktionalen Zusammenhang stehen.